

Stadt Meschede

Erläuterungsbericht

zur 47. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede im Bereich des Ruhrbogens/ Werksanbindung Honsel-Ost

(im Parallelverfahren mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“)

Verfahrensstand: Abschließender Beschluss

Abkürzungen: FNP - Flächennutzungsplan

1 Vorbemerkungen

Der Rat der Stadt Meschede hat am 08.07.2004 den Beschluss zur Aufstellung der 47. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede gefasst und den Bürgermeister beauftragt, die frühzeitige Bürgeranhörung gem. § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen sowie die landesplanerische Stellungnahme gem. § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 20 LPlG einzuholen.

Nach erfolgter Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 vom 12.07.2004 wurde den Bürgerinnen und Bürgern nach einer Bürgerinformationsveranstaltung am 15. Juli 2004 während einer einmonatigen öffentlichen Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerinformation gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Fachbereich Planung und Bauordnung Gelegenheit gegeben, bis zum 16.08.2004 die o.g. Bauleitplanung mit Erläuterungsbericht einzusehen und Anregungen und Bedenken vorzutragen. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange um Abgabe ihrer Stellungnahmen gebeten. Die Grundeigentümer im Geltungsbereich und die Eigentümer der dem Geltungsbereich unmittelbar benachbarten Grundstücke wurden mit Schreiben vom 09.07.2004 über die Ziele und Inhalte der 47. FNP-Änderung sowie über den Auslegungszeitraum informiert.

Des Weiteren wurde verwaltungsseitig mit Schreiben vom 13.07.2004 um die landesplanerische Stellungnahme gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch i. V. m. § 20 Landesplanungsgesetz gebeten. Eine positive schriftliche Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde, wonach landesplanerische Bedenken nicht bestehen und die 47. Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Landesplanung angepasst ist, ging mit Verfügung der Bezirksregierung vom 22.10.2004 ein.

Der Rat der Stadt Meschede hatte sodann in seiner Sitzung am 16.09.2004 über die eingegangenen Anregungen und Bedenken beraten und beschlossen und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Meschede am 22.09.2004 ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 30.09.2004 bis 29.10.2004. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.09.2004 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten. Die Grundeigentümerschaften im Geltungsbereich und die Eigentümerschaften der dem Geltungsbereich unmittelbar benachbarten Grundstücke wurden mit Schreiben vom 27.09.2004 über den Auslegungszeitraum des Planes informiert und um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten. Am 16.12.2004 beriet und entschied der Rat der Stadt Meschede über die eingegangenen Anregungen und Bedenken und beschloss die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes abschließend.

2 Begründung

Anlass für die 47. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede ist die planerische Absicht der Stadt Meschede, den Bebauungsplan Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ zu ändern, um die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer zusätzlichen firmeneigenen Werkszufahrt im Osten des bestehenden Industriekomplexes Honsel und die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen des Industriegebietes zu schaffen.

Da Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind und die geplanten Festsetzungen der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ zu einer zusätzlichen firmeneigenen Werkszufahrt im Osten und zur Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen des Industriegebietes von den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan abweichen, soll die 47. Änderung des wirksamen FNP im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zusammen mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ erfolgen.

3 Darstellungen im Gebietsentwicklungsplan, im wirksamen Flächennutzungsplan und in der 47.Änderung des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplans ist im gültigen Gebietsentwicklungsplan für den Oberbereich Dortmund, Östlicher Teil, Hochsauerlandkreis/ Kreis Soest z. T. als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich und z. T. als Agrarbereich dargestellt. Die östliche Randzone des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches wird überlagert durch das Planzeichen „Bereiche für die Wasserwirtschaft - Bereich zum Schutz der Gewässer“.

Der fragliche Bereich am Ostrand des festgesetzten Industriegebietes ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Meschede zum Teil als

- Wasserfläche (= Mühlengraben)
- Böschungs- und Ausgleichsfläche im Zuge der Neuführung der Ruhr und als
- GI b – Industriegebiet mit Einschränkung – geplant -

dargestellt. Die Darstellung „GI b – Industriegebiet mit Einschränkung – geplant –“, wird zudem überlagert durch die Darstellung „Fläche für Nutzungsbeschränkungen und für Vorkehrungen gegen Umwelteinwirkungen“.

Hiervon abweichend stellt die 47. FNP-Änderung Teilflächen gem. § 5 Abs. 2 BauGB wie folgt dar:

- Straßenverkehrsfläche – privat –, „Werksanbindung Honsel-Ost“
- GI b – Industriegebiet mit Einschränkung – geplant –, überlagert von der Darstellung „Fläche für Nutzungsbeschränkungen und für Vorkehrungen gegen Umwelteinwirkungen“
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Die Ruhruferböschung geht als „Nachrichtliche Übernahme“ gem. § 5 Abs. 4 BauGB wie folgt in die 47. FNP-Änderung ein:

„Böschung des Ruhrlaufes z.T. mit Vorland entsprechend der wasserrechtlichen Planfeststellung „Ruhrverlegung in der Gem. Meschede, Flur 9“ gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- vom 30.11.1987, Az.: 66 31-22 (4/86), Hochsauerlandkreis, Der Oberkreisdirektor, Allgemeine Wasserbehörde“.

4 Erschließung

Die private Werkszufahrt „Werksanbindung – Honsel-Ost“ knüpft an die Briloner Straße (L 743) an und wird wegen des zu erwartenden LKW-Begegnungsfalles mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m, flankiert beidseitig von einem jeweils 1,00 m breiten Bankett als Notgehweg für Fußgänger, also insgesamt mit einer Breite von 8,50 m in der parallel geführten 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ festgesetzt. Die Überwindung des extremen Höhengefälles zwischen der L 743 (Briloner Straße) und dem Werksgelände erfordert die Festsetzung ausgeprägter Böschungen zur Herstellung des privaten Straßenbauwerks. Östlich des Dammes verläuft ein privater, befahrbarer Wirtschaftsweg, der die Pflege der wasserrechtlich festgesetzten Ruhruferböschung erlaubt.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Wasser-, Gas- und Stromversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch das städtische Wasserwerk. Aufgrund der ausgedehnten Brandabschnitte ist als angemessene Versorgung mit Löschwasser eine Menge von 3.200 l/Minute über 2 Stunden anzusetzen. Eine Versorgung mit Löschwasser aus dem Trinkwassernetz von 2.400 Litern pro Minute über 2 Stunden ist gewährleistet. Die restliche Menge von 800 l/Minute über 2 Stunden ist durch Entnahmemöglichkeiten aus dem „Mühlengraben“ gewährleistet. Der Industriekomplex Honsel verfügt über ein werksinternes Brandschutzkonzept.

Die Energieversorgung erfolgt werksintern.

5.2 Abwasserbeseitigung

Zu der Forderung des § 51 a des Landeswassergesetzes (LWG), eine der Beseitigungsformen des Niederschlagswassers im Trennsystem (Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten) zu wählen, ist folgendes auszuführen:

Aufgrund des Gefährdungspotentials der unmittelbar benachbarten Wasserschutzzone und der ufernahen Brunnen der Wassergewinnungsanlage "Mengesohl" des Wasserschutzgebietes „Heinrichsthal“ durch Schadensfälle (Ölunfälle u. ä.) wird davon abgesehen, die auf dem Straßenbaukörper „Werksanbindung Honsel-Ost“ anfallenden Niederschlagswässer zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in die Ruhr einzuleiten.

Ob eine ortsnaher Einleitung dieser Niederschlagswasserkontingente in den „Mühlengraben“ möglich ist, ist mit der Firma Honsel abzustimmen, da der Mühlengraben bereits gegenwärtig hydraulisch stark belastet ist und zudem die Stadt Meschede das Recht hat, im Falle von Starkregenereignissen ihre Mischwasserkanalisation in den „Mühlengraben“ zu entlasten.

Die Straßenabwässer werden nach dem jetzigen Stand der Erkenntnisse demzufolge dem vorhandenen Abwassernetz des Industriekomplexes Honsel zugeführt, das im Trennsystem-Modus ausgebildet ist. Das firmeneigene Regenklärbecken befindet sich unter dem Betriebsparkplatz auf der Westseite des Industriekomplexes Honsel.

Das Schmutz- und Niederschlagswasser aus dem Bereich der (erweiterten) überbaubaren Grundstücksfläche des eingeschränkten Industriegebietes G1b II wird ebenfalls dem bestehenden Trennsystem des Honselwerkes zugeführt.

Die Niederschlagswasserentwässerung der Straßenböschungen geschieht über ein Drainagerohr am Böschungsfuß, das ebenfalls mit dem werkseigenen Trennsystem verbunden wird.

Die projektierte erhöhte Zuführungsmenge an Niederschlagswasserkontingenten, die als Abwasser im Regenklärbecken aufgenommen werden muss, bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach dem Landeswassergesetz.

5.3 Abfallbeseitigung

Die im Zusammenhang mit der Erweiterung der Druckgussproduktionsanlagen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden auf einer für den jeweiligen Abfallstoff zugelassenen Entsorgungsanlage beseitigt bzw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt, soweit diese nicht geeignet sind, als Erdmassen in den projektierten Straßendamm eingebaut zu werden oder zur Profilierung von Bodenflächen im Geltungsbereich zu dienen.

6. Denkmalpflege

Im Geltungsbereich dieser 47. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale und Bodendenkmale. Trotzdem ist folgender Sachverhalt zu beachten, der als Hinweis in die Planzeichnung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ aufgenommen wird:

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als Untere Denkmalbehörde und /oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege - Außenstelle Olpe (Telefon: 02761/93750, Fax: 02761/2466) - unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu halten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).“

Bei Erteilung von Baugenehmigungen in diesem Gebiet wird in den Bauschein eine Auflage aufgenommen, wonach Bodenfunde den zuständigen Stellen zu melden sind und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkzeuge in unveränderten Zustand zu erhalten ist.

7. Natur- und Landschaftsschutz

Gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist auch bei der Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Sind diese zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach § 1a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1a Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden. Der vorliegende Eingriff besteht im Bau einer zusätzlichen Werkszufahrt und in der Ausdehnung überbaubarer Grundstücksflächen, also zusätzlicher Versiegelungen, und kann nicht vermieden werden, weil die Bestandssicherung und –entwicklung des Industriebetriebes Vorrang genießt.

Im vorliegenden Fall reicht eine Grobanalyse nicht aus, um eine Prognose hinsichtlich der Erforderlichkeit und Umsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen abzugeben. Die Darstellungen innerhalb der 47. Änderung des FNP weichen sowohl flächenmäßig als auch in ökologischer Hinsicht gravierend von denen der Altfassung ab:

Eine quantitative Erfassung in Form einer Bilanzierung erfolgt daher im Rahmen der im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geführten verbindlichen Bauleitplanung.

Ergebnis: Aus der errechneten Wertebilanz resultieren 37.710 Fehlpunkte insgesamt. Der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch Ersatzmaßnahmen und zwar unter anderem durch die Maßnahmen „Fischaufstieg Honsel“ und „Fischaufstieg Laer“ sowie durch eine andere wasserbauliche Maßnahme. Damit erfolgt der Ausgleich des Eingriffes, der überwiegend in der Inanspruchnahme einer wasserrechtlich festgesetzten Ausgleichsmaßnahme im Zuge der Ruhrverlegung im Jahre 1988 besteht, im unmittelbaren funktionalen Zusammenhang im Gewässerbett der Ruhr.

Mit der Firma Honsel wurde am 15.11.2004 ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, wonach diese eine bestimmte Kompensationsgeldzahlung im Wert des Biotoppunkte-Defizites tätigt und die Stadt Meschede sich verpflichtet, diesen Geldbetrag für einen Teil der anrechenbaren Kosten an den Baumaßnahmen „Fischaufstiege an den Wehren Honsel und Laer“ und an einer anderen Flussgebietsrenaturierungsmaßnahme oder an den anrechenbaren Kosten einer anderen Maßnahme verwendet. Das Scharnier zwischen anrechenbaren Kosten der vorstehenden Ersatzmaßnahmen und Biotop-Punkten ist das HSK-spezifische Äquivalent von 1,70 € / Biotop-Punkt.

Resümee:

Mit den vorgesehenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff in Folge der zusätzlichen Versiegelung zu 100 % ausgeglichen. Dieser Ausgleich ist vor allem in qualitativer Hinsicht zu sehen. Grundsätzliches Ziel muss die Bewahrung und Wiederherstellung der Artenvielfalt im Pflanzen- und Tierreich in unterschiedlichen, möglichst naturnahen Landschaftsräumen sein. Durch die geplanten Renaturierungsmaßnahmen werden Verhältnisse im Gewässer der Ruhr neu geschaffen, die vielen wildlebenden Tieren Lebensräume und Rückzugsgebiete bieten.

8. Altlasten

Bodenverunreinigungen im Geltungsbereich der 47. FNP-Änderung sind nicht bekannt und werden auch nicht vermutet. Sollten auf Flächen innerhalb des 47.FNP-Änderungsbereiches Altlasten oder Altablagerungen festgestellt werden, sind zum Zwecke der Gefährdungsminderung die betreffenden Baumaßnahmen sofort einzustellen. Gleichzeitig werden zur Gefährdungsabschätzung die Bezirksregierung in Arnsberg und das Staatliche Umweltamt in Lippstadt unverzüglich benachrichtigt.

Im Einzelnen:

Das Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis enthält für den Geltungsbereich der vorliegenden 47. FNP-Änderung einen Eintrag, der unter der Flächenummer 194615-2707 geführt wird. Danach besteht die Erkenntnis, dass die Fläche in der Vergangenheit aufgefüllt worden ist. Über die genaue Zusammensetzung des Auffüllungsmaterials liegen der Fachbehörde aber keine Informationen vor.

Eine historische Recherche hat folgendes ergeben: Es handelt sich hierbei um das ehemalige Gewässerbett der Ruhr, das etwa im Jahre 1988 im Zuge einer Erweiterung des Honsel-Werkes verlegt worden ist. Die Verlegung des Ruhrlaufes und die Auffüllung des alten Gewässerbettes erfolgte damals unter der Betreuung des Hochsauerlandkreises als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde. Es ist davon auszugehen, dass zur Auffüllung ausschließlich nur der Bodenaushub aus dem neuen Gewässerbett, also vormals landwirtschaft-

lich genutzter Boden, benutzt wurde. In Ordnungsnr. 8 des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses „Ruhrverlegung in der Gemarkung Meschede, Flur 9“ vom 30.11.1987 heißt es unter:

„B) Besondere Auflagen zur Bauausführung“

8. Der bei Durchführung der Maßnahme anfallende Bodenaushub ist zur Verfüllung des vorhandenen Ruhrbettes und zur Auffüllung des zukünftigen Betriebsgeländes zu verwenden.

und auf Seite 11) wird ferner erläutert:

„Bei Durchführung des Ausbaues fallen ca. 40.000 m³ Aushubbodenmassen an. Diese Bodenmassen werden zur Verfüllung des vorhandenen Ruhrbettes und zur Auffüllung des zukünftigen Betriebsgeländes verwendet. Diese Verwendung der Aushubbodenmassen ist durch entsprechende Auflage sichergestellt.“

Im unmittelbaren Nahbereich befindet sich die Wassergewinnungsanlage "Mengesohl" des Wasserschutzgebietes „Heinrichsthal“. Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität, die auf eine benachbarte Verunreinigung des Bodens schließen lassen, traten in der Vergangenheit nicht auf.

9. Schutzgebiete

Der Geltungsbereich der 47. Änderung des FNP liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes „Heinrichsthal“.

Im wirksamen Landschaftsplan ist die Verlegung der Ruhr im Jahre 1988 noch nicht enthalten. Festzuhalten ist, dass der Geltungsbereich der 47. Änderung des FNP bzw. der parallel geführten 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ abgesehen von einer kleinen Teilfläche im Nordosten (Landschaftsschutzgebiet „Wiesentäler“, speziell als „Landschaftsschutzgebiet Ruhrtal östlich Meschede und Talraum östlich Eversberg“ (LSG 2.3.3.10)) frei von landschaftsrechtlichen Festsetzungen ist. Da die ökologische Wertigkeit dieses Bereiches nicht sehr hoch ist – der Bereich wurde bislang im Wesentlichen als industrielle Lagerfläche genutzt-, hat die Untere Landschaftsbehörde keine Bedenken hierzu geäußert, so dass die genannte landschaftsplanerische Festsetzung gem. § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz zurücktritt.

(Gem. § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz gilt:

„Bei der (...) Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.“)

Der Geltungsbereich der 47. Änderung des FNP liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes für den Oberlauf der Ruhr (Überschwemmungsgebietsverordnung vom 09.10.2003).

10. Gegenstand der Planänderung

Planinhalt ist im Wesentlichen:

a.

Darstellungen für Teilflächen gem. § 5 Abs. 2 BauGB:

- Straßenverkehrsfläche – privat –, „Werksanbindung Honsel-Ost“
- G1b – Industriegebiet mit Einschränkung – geplant –, überlagert von der Darstellung „Fläche für Nutzungsbeschränkungen und für Vorkehrungen gegen Umwelteinwirkungen“.
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

b.

„Nachrichtliche Übernahme“ der Ruhruferböschung gem. § 5 Abs. 4 BauGB wie folgt:

„Böschung des Ruhrlaufes z.T. mit Vorland entsprechend der wasserrechtlichen Planfeststellung „Ruhrverlegung in der Gem. Meschede, Flur 9“ gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- vom 30.11.1987, Az.: 66 31-22 (4/86), Hochsauerlandkreis, Der Oberkreisdirektor, Allgemeine Wasserbehörde“.

11. Geltungsbereich der Planänderung

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden und Osten: Nord- bzw. Ostgrenze der wasserrechtlich festgesetzten Ruhrböschung auf der Westseite des Ruhrbogens, an der Nordseite des Mühlengrabens um ca. 30 m nach Westen verlaufend und sodann nach Süden an die L 743 abzweigend;

Im Westen: Linie etwa in Verlängerung des Wirtschaftsweges am evangelischen Friedhof nach Norden jenseits der Landesstraße L 743, entlang des Mühlengrabens (Nordseite) nach Nordwesten verlaufend und an der Süd- und Ostecke des Werksschuppens nach Norden bis zum Ruhrgewässerbett verlaufend;

Im Süden: Nordgrenze der Straßenparzelle der Landesstraße L 743 (Briloner Straße).

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Meschede- Stadt Flur 9, Flurstücke 825 (tlw.), 840 (tlw.), 841 (tlw.), 842 (tlw.), 952 (tlw.), 742 (tlw.), 429, 427 (tlw.), 844, 845, 854, 851, 848, 849, 852, 855, 856.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 20.595 m².

12. Eingeflossene Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Anregungen sind aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nicht eingeflossen.

13. Eingeflossene Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Anregungen sind aus der öffentlichen Auslegung nicht eingeflossen.

Meschede, 16.12.2004
Fachbereich Planung und Bauordnung
Stadt Meschede
Im Auftrag

Martin Dörtelmann
Fachbereichsleiter